

## Steuer-News

Ausgabe 3/2021

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

### EDITORIAL

Mit Ende der Sommerferien und dem Beginn eines hoffentlich geregelten Schuljahres darf ich Sie wieder über aktuelle Neuerungen informieren. Auch wenn wir auf einen relativ „normalen“ Sommer zurückblicken können, wird uns das Thema „Corona“ wahrscheinlich noch eine Weile begleiten. Der Gesetzgeber hat jedenfalls bereits die COVID-19-Hilfsmaßnahmen verlängert. Die wichtigsten Eckpunkte dazu haben wir für Sie zusammengestellt.

Bei uns in der Steuerberatung wird Corona noch solange nachwirken, bis alle Anträge abgearbeitet und auch die Steuererklärungen 2019 und 2020 erstellt sind. Aber wir machen die Arbeit voll motiviert, wenn wir sehen, wieviel an Zuschüssen wir für unsere Klienten beantragen können und bereits beantragt haben. Aktuell weist die Statistik eine Summe von 1.029.853 Euro aus (ohne Kredite und Ratenvereinbarungen).

Abseits der Themen um die Pandemie finden Sie in diesem Newsletter wichtige Neuerungen, die mit Anfang Juli 2021 in Kraft getreten sind, wie zB Änderungen im Insolvenzrecht oder dem EU-One-Stop-Shop.

### Inhalt

<b>1</b>	<b>CORONAHILFEN KÖNNEN WEITERHIN BEANTRAGT WERDEN .....</b>	<b>2</b>
1.1	Verlängerung Ausfallsbonus (Ausfallsbonus II).....	2
1.2	Härtefall-Fonds Phase 3 .....	2
1.3	Sonstige Maßnahmen.....	2
<b>2</b>	<b>AKTUELLE ÄNDERUNGEN IM PERSONALBEREICH.....</b>	<b>3</b>
2.1	Kurzarbeitsmodell (Phase 5) fixiert.....	3
2.2	Öffi-Ticket auch von der Sozialversicherung befreit .....	3
2.3	Ökologisierung des Pendlerpauschales - Fahrrad oder Elektrofahrrad.....	3
<b>3</b>	<b>DIE OFFENLEGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES – EIN AKTUELLER ÜBERBLICK .....</b>	<b>4</b>
3.1	Umfang der offenzulegenden Unterlagen .....	4
3.2	Fristverlängerungen aufgrund der COVID-19-Sonderregelungen:.....	4
3.3	Sanktionen bei verspäteter Offenlegung.....	5
<b>4</b>	<b>VERSANDHANDEL: EU-ONE-STOP-SHOP SEIT 1.7.2021 .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>NEUERUNGEN IN DER EXEKUTIONSORDNUNG MIT AUSWIRKUNG AUF DEN PRIVATKONKURS.....</b>	<b>6</b>

## 1 CORONAHILFEN KÖNNEN WEITERHIN BEANTRAGT WERDEN

Ende Juli wurden die Verlängerung der zunächst bis 30.6.2021 befristeten COVID-19-Staatshilfen nochmals – modifiziert – verlängert. Im Beitrag stellen wir Ihnen die neuen bzw verlängerten Beihilfen vor. Darüber hinaus sind natürlich auch noch die Fixkostenzuschüsse 2 (FKZ 800.000) bis 31.12.2021 zu beantragen. Die Antragsfrist für den Ausfallsbonus Juni 2021 endet am 15.9.2021.

### 1.1 Verlängerung Ausfallsbonus (Ausfallsbonus II)

Aufgrund der Verlängerung des Ausfallsbonus kann für die Kalendermonate Juli 2021, August 2021 und/oder September 2021 bei einem **Umsatzausfall von mindestens 50 Prozent** (gegenüber den jeweiligen Vergleichsmonaten des Jahres 2019) ein Ausfallsbonus II in Höhe von bis **zu €80.000/Kalendermonat** beantragt werden. Anders als der Ausfallsbonus **besteht der Ausfallsbonus II nur aus einem Bonus**. Die Möglichkeit einen Vorschuss auf den FKZ 800.000 zu beantragen besteht im Rahmen des Ausfallsbonus II nicht mehr.

Die genaue Höhe des Ausfallsbonus II richtet sich nach der Höhe des im ausgewählten Betrachtungszeitraum erlittenen Umsatzausfalls und der Branche, in der das Unternehmen im Betrachtungszeitraum überwiegend tätig war; dabei wird der Umsatzausfall des Betrachtungszeitraums mit dem im Anhang 2 der VO Ausfallsbonus II für die jeweilige Branche angegebenen Prozentsatz multipliziert (für Beherbergung und Gastronomie sind das zB 40%).

Die Höhe des Ausfallsbonus II von max €80.000/Kalendermonat ist zusätzlich insofern **gedeckt**, als die Summe aus **Ausfallsbonus II** und die auf den Betrachtungszeitraum entfallenden **Kurzarbeitsbeihilfen** nicht den Vergleichsumsatz des jeweiligen Monats im Jahr 2019 übersteigen darf.

Für den Ausfallsbonus II gelten folgende **Antragsfristen**:

- Ausfallsbonus für Juli 2021: 16.08.2021 – 15.11.2021
- Ausfallsbonus für August 2021: 16.09.2021 – 15.12.2021
- Ausfallsbonus für September 2021: 16.10.2021 – 15.01.2022

Voraussetzung für den Anspruch auf den Ausfallsbonus II ist weiters, dass im Zeitraum ab 1.7. bis 31.12.2021 keine Dividenden ausgeschüttet oder eigene Aktien rückgekauft werden und keine unangemessenen Entgelte/Prämien ausgezahlt werden. Es dürfen auch keine Kündigungen mit dem Ziel, dadurch in den Genuss des Ausfallsbonus II zu kommen oder diesen zu erhöhen, erfolgen.

### 1.2 Härtefall-Fonds Phase 3

Seit 2.8.2021 bis 31.10.2021 können Förderungen für bis zu drei Betrachtungszeiträume (Juli bis September 2021) beantragt werden. Gefördert wird der Nettoeinkommensentgang pro Betrachtungszeitraum mit max € 2.000, mindestens jedoch € 600. Bei Nebeneinkünften über € 2.000 erfolgt keine Förderung mehr. Für den Zeitraum 16.6.2021 bis 30.6.2021, der durch die Auszahlungsphase 2 nicht mehr gedeckt ist, kann die Förderung für Juli 2021 um 50% erhöht werden.

### 1.3 Sonstige Maßnahmen

**NPO-Fonds:** Für das 2. Halbjahr 2021 sind für Härtefälle unter den NPOs, die besonders schwer und langandauern von COVID und seinen Folgen betroffen sind, zusätzlichen € 35 Mio reserviert. Die Anträge für das erste Halbjahr 2021 sind bis spätestens 15.10.2021 einzureichen.

**Überbrückungsfinanzierung für Künstler:** Diese Förderung wird analog zum Härtefallfonds bis zum 30.9.2021 fortgeführt. Anspruch besteht auf € 600 Unterstützung pro Monat.

## 2 AKTUELLE ÄNDERUNGEN IM PERSONALBEREICH

In der Personalverrechnung sind laufend Änderungen zu berücksichtigen. Über die Wichtigsten wollen wir Sie hier informieren.

### 2.1 Kurzarbeitsmodell (Phase 5) fixiert

Seit 1.7.2021 (und bis zum 30.6.2022) gilt die Corona-Kurzarbeit Phase 5. Details erfahren Sie von Ihrem Personalverrechnungsbüro. Hier ein nur ein wichtiger Punkt zur Antragstellung:

Alle Kurzarbeitsprojekte müssen **vor Beginn der Kurzarbeit beantragt werden** (Ausnahme: im Fall eines verordneten Betretungsverbots [2 Wochen] sowie im Fall einer Naturkatastrophe [3 Wochen]). Für Unternehmen die beabsichtigen, die Kurzarbeitsbeihilfe Phase 5 zu beziehen und nicht die Kurzarbeitsbeihilfe Phase 4 in Anspruch genommen haben, muss diese Absicht dem AMS vor Beginn und vor der Antragstellung angezeigt werden. Danach muss mit dem AMS, ggf Betriebsrat und den Sozialpartnern, über ein gelinderes Mittel beraten werden. Aber Achtung! Diese Beratung kann bis zu 3 Wochen andauern und somit den Beginn der Kurzarbeit verzögern! Auf Grund der Komplexität der Beantragung hat die WKO Checklisten für die Beantragung der Kurzarbeitsbeihilfe zusammengestellt.

### 2.2 Öffi-Ticket auch von der Sozialversicherung befreit

Seit dem 1.7.2021 ist die (gänzliche oder teilweise) Übernahme der Kosten für Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für ein Massenbeförderungsmittel durch den Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist, steuerfrei. Eine korrespondierende sozialversicherungsrechtliche Befreiung war zunächst nicht vorgesehen. Dies wurde vom Gesetzgeber nun nachgeholt. Wird ein Arbeitnehmer überwiegend auf Kosten des Arbeitgebers befördert, steht ihm ein Pendlerpauschale nur für jene Wegstrecke zu, die nicht von der steuerfreien Beförderung umfasst ist.

### 2.3 Ökologisierung des Pendlerpauschales - Fahrrad oder Elektrofahrrad

Das Pendlerpauschale sollte ursprünglich ein Ausgleich für durch lange Fahrtstrecken zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehende Mehrkosten sein. Daher ist auch der Anspruch auf das Pauschale ausgeschlossen, sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kfz zur Verfügung stellt. Durch eine Ergänzung im Einkommensteuergesetz wurde klargestellt, dass von dieser Ausnahme Fahrräder und Elektrofahrräder ausgenommen sind. **Stellt also ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Fahrrad oder Elektrofahrrad für nicht beruflich veranlasste Fahrten** zur Verfügung, das auch für den Weg von Wohnung zur Arbeitsstätte benutzt werden kann, verliert der **Arbeitnehmer** dadurch nicht den **Anspruch auf das Pendlerpauschale**.

Diese umweltfreundliche Ausnahme lässt auf Grund ihrer taxativen Aufzählung keinen Interpretationsspielraum für vergleichbare umweltfreundliche Fortbewegungsmittel (zB Elektro-Scooter oder Ähnliches) zu. Ob der ökologische Gedanke durch Ausweitung der Ausnahmen auf ähnliche Transportmittel erweitert wird, bleibt abzuwarten.

### 3 DIE OFFENLEGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES – EIN AKTUELLER ÜBERBLICK

Grundsätzlich sind Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, verdeckten Kapitalgesellschaften, Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften und bestimmten Genossenschaften binnen 9 Monaten ab dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch elektronisch einzureichen und offenzulegen. Diese Frist wurde für Bilanzstichtage bis zum 31.12.2020 auf 12 Monate verlängert.

#### 3.1 Umfang der offenzulegenden Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, den Jahresabschluss **spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag** beim zuständigen Firmenbuchgericht einzureichen. Alle Unterlagen sind grundsätzlich **elektronisch** zu übermitteln, ausgenommen Kapitalgesellschaften mit Umsatzerlösen bis € 70.000.

Übersicht der Größenklassen: Die Rechtsfolgen treten ein, wenn jeweils zwei der drei Merkmale in den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren über- bzw unterschritten worden sind.

Größe der Gesellschaft	Bilanzsumme €	Umsatz €	Arbeitnehmer
Kleinstkapitalgesellschaft (Micro)	350.000	700.000	10
Kleine Kapitalgesellschaft	5 Mio	10 Mio	50
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	20 Mio	40 Mio	250
Große Kapitalgesellschaften	>20 Mio	> 40 Mio	> 250

Übersicht der offenzulegenden Unterlagen:

offenzulegende Unterlagen	Kleinstkapitalgesellschaft	kleine GmbH	mittelgroße GmbH	große GmbH, kleine und mittelgroße AG	große AG
Bilanz	Ü *)	Ü *)	Ü*)	Ü	Ü
G+V			Ü *)	Ü	Ü
Anhang + Anlageverzeichnis		Ü	Ü	Ü	Ü
Lagebericht	Ü ***)		Ü	Ü	Ü
Bestätigungsvermerk		Ü **)	Ü	Ü	Ü
Umlauf/Gesellschafterbeschluss über Ergebnisverwendung			Ü	Ü	Ü
Bericht des Aufsichtsrates			Ü	Ü	Ü

\*) Verkürzte Darstellung möglich

\*\*\*) nur bei gesetzlichen Pflichtprüfungen (Kleine GmbH mit AR-Pflicht)

\*\*) im Falle einer Kleinst-AG

#### 3.2 Fristverlängerungen aufgrund der COVID-19-Sonderregelungen:

Die vorübergehenden Sonderregelungen für Jahresabschlüsse und deren Offenlegung betreffen Bilanzstichtage bis zum 31.12.2020. Folgende Sonderregelungen kommen zur Anwendung:

- Die **Aufstellung des Jahresabschlusses** zum 31.12.2020 kann daher – theoretisch nur bei coronabedingter Verhinderung, de facto wohl generell – sanktionslos **bis zum 30.9.2021** (statt bis 30.5.2021) erfolgen.
- Die **Feststellung des Jahresabschlusses** zum 31.12.2020 und andere jährlich zu fassende Beschlüsse (zB Entlastung, Gewinnverwendung) können fristenwährend **bis 31.12.2021** (statt bis 31.8.2021) erfolgen.
- Die **Einreichung des Jahresabschlusses** zum 31.12.2020 samt anderer offenzulegender Unterlagen beim Firmenbuch ist **bis 31.12.2021** (statt bis 30.9.2021) sanktionslos möglich.

Damit können Jahresabschlüsse bis zum **Regelbilanzstichtag 31.12.2020** noch von der coronabedingten **Sonderfristverlängerungen bis spätestens 31.12.2021** profitieren. **Abweichende Wirtschaftsjahre 2020/21** bzw Jahresabschlüsse mit einem Stichtag nach dem 31.12.2020 **müssen wieder** die reguläre Offenlegungsfrist von **neun Monaten** beachten.

### 3.3 Sanktionen bei verspäteter Offenlegung

Bei nicht fristgerechter Einreichung droht eine automatische Zwangsstrafe von mindestens € 700 **pro Geschäftsführer (Vorstand) und Gesellschaft**. Wird trotz Verhängung einer Strafe der Jahresabschluss nicht offengelegt, so folgen alle zwei Monate automatisch weitere Zwangsstrafen, bis der Jahresabschluss beim Firmenbuch hinterlegt ist.

Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften erhöht sich die Zwangsstrafe im ordentlichen Verfahren auf das Dreifache, also mindestens € 2.100 pro Organ und Gesellschaft. Bei großen Kapitalgesellschaften sogar auf das Sechsfache, also mindestens € 4.200 pro Organ und Gesellschaft. Bei Kleinstkapitalgesellschaften halbiert sich der Strafraumen und beträgt € 350.

Hinweis: für die Fristeinholung ist das Einlangen(!) bei Gericht relevant. Da es erfahrungsgemäß bei der elektronischen Einreichung durchaus zu Verzögerungen wegen Überlastung der Server kommen kann, empfiehlt sich, unbedingt einen Zeitpuffer einzuplanen.

Gebühren für die elektronische Einreichung des Jahresabschlusses wurden mit Wirkung ab 1.5.2021 erhöht	GmbH	AG
Eingabegebühr	€ 36	€ 162
Eintragungsgebühr	€ 22	€ 22
<b>insgesamt</b>	<b>€ 58</b>	<b>€ 184</b>

## 4 VERSANDHANDEL: EU-ONE-STOP-SHOP SEIT 1.7.2021

Mit 1.Juli 2021 wurde eine Reihe von Änderungen bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Versandhandelslieferungen wirksam. Die Neuregelung gilt für Umsätze ab dem 1.7.2021 durchgeführt werden. Ziel ist die Besteuerung von Versandhandelslieferungen an Verbraucher (B2C) im Mitgliedsland des Verbrauchers.

Es wurden daher ab 1.7.2021 die bisherigen Lieferschwelen abgeschafft. Damit sind nunmehr generell alle innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätze bereits **ab dem ersten EURO im Bestimmungsland zu versteuern**. Eine **Ausnahme** besteht für **Kleinstunternehmer** ohne Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat, deren Versandhandelsumsätze in die EU insgesamt **den Schwellenwert von € 10.000** nicht übersteigen. Diese können nach wie vor die Umsätze im eigenen Mitgliedsland erklären und entrichten.

Damit sich ein Unternehmer nicht in allen EU-Staaten, in denen er Waren verkauft und Dienstleistungen erbringt, für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen muss, kann er den **EU-One-Stop-Shop (EU-OSS) für innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze** in Anspruch nehmen.

### **Praktische Umsetzung**

Die Registrierung zum EU-OSS erfolgt auf Antrag des Unternehmers im Mitgliedstaat der Identifizierung. In Österreich wird das über FinanzOnline abgewickelt. Voraussetzung ist hier eine gültige UID-Nummer.

Die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und die Entrichtung der Umsatzsteuerzahllast hat beim EU-OSS auf Basis von **Quartalsmeldungen** zu erfolgen. Aber Achtung! Die Frist wurde EU-weit einheitlich auf das Ende des auf das Quartalsende folgenden Monats verkürzt und weicht damit von der UVA-Frist ab. Die Fälligkeitstermine sind der **30.April** (statt 15.5.), der **31.Juli** (statt 15.8.), der **31.Oktober** (statt 15.11.) und der **31.Jänner** (statt 15.2.).

### **Selbstberechnung der geschuldeten Umsatzsteuer**

Der Versandhändler, der das EU-OSS-System nützt, muss die in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten aufgrund seiner Versendung geschuldete Umsatzsteuer selbst berechnen. Um **den im Einzelfall anzuwendenden Umsatzsteuersatz im jeweiligen Mitgliedstaat** ermitteln zu können, stellt die EU die bisher kostenpflichtige **Datenbank „Access2Markets“** nunmehr kostenlos zur Verfügung. Voraussetzung ist die richtige Zolltarifnummer. Für die Klassifizierung der Waren würde grundsätzlich der 6-stellige HS-Code bzw die 8-stellige Nummer der Kombinierten Nomenklatur genügen. Allerdings sind die nationalen Umsatzsteuersätze der jeweiligen Bestimmungsländer nur mit der 10-stelligen Nummer des Zolltarifs, dem sogenannten „TARIC“ verknüpft. Die Bestimmung der maßgeblichen Steuersätze kann sich mitunter etwas schwierig gestalten, da in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auch Sondersteuersätze für bestimmte Produkte erlassen werden (zB während der andauernden Coronakrise für Schutzausrüstung, Masken, Hygieneartikel, Arzneimittel udgl). Die korrekte Einordnung der versandten Produkte in den Zolltarif ist für die Ermittlung des im Einzelfall anzuwendenden USt-Satzes unerlässlich. Auch wenn im Einzelfall zunächst mehrere Zolltarifnummern in Betracht kommen, so ist nach den Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur nur eine davon die richtige.

## **5 NEUERUNGEN IN DER EXEKUTIONSORDNUNG MIT AUSWIRKUNG AUF DEN PRIVATKONKURS**

Mit 1.7.2021 ist eine Reform der Exekutionsordnung und der Insolvenzordnung in Kraft getreten. Dabei wurde unter anderem der neue § 49a EO eingefügt, der bei **offenkundiger Zahlungsunfähigkeit** die Exekutionshandlungen vorläufig hemmt. Die Zahlungsunfähigkeit wird nach Einvernahme der Parteien mit Beschluss festgestellt und nach Eintritt der Rechtskraft öffentlich kundgemacht. Mit dieser Kundmachung werden die Exekutionsverfahren vorerst ruhend gestellt. Bei keiner Änderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners können die Gläubiger, im Rahmen des Exekutionsverfahrens, einen Insolvenzantrag stellen.

Dieses fortgesetzte Exekutionsverfahren wird in Folge **Gesamtvollstreckung** genannt. Während der Gesamtvollstreckung kann der Schuldner bis zum Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans die Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens mit Tilgungsplan beantragen. Dies ist insbesondere deshalb interessant, da die Dauer des Abschöpfungsverfahrens mit Tilgungsplan mit Reform des Insolvenzrechts **von 5 auf 3 Jahre reduziert** wurde. In den „Genuss“ der kürzeren Dauer kommen allerdings nur jene Schuldner, die innerhalb von 30 Tagen ab Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit (Feststellung im Exekutionsverfahren!), die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens selbst beantragen.